Senatsverwaltung

für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

BERLIN

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
I C 205-13412
Frau Eick-Kwiatkowski
Tel. +49 30 9025-2375
petra.eick-kwiatkowski@senuvk.berlin.de
elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
Brückenstraße 6, 10179 Berlin
26.11.2021

GENEHMIGUNG

nach § 4 Abs. 1 BImSchG

zur Errichtung und zum Betrieb

einer

Notstromersatzanlage

in 13599 Berlin-Spandau, Nonnendammallee 15

für die Firma

NTT Global Data Centers BER 1 GmbH & Co KG
Voltastraße 15

65795 Hattersheim am Main

1 GENEHMIGUNGSUMFANG

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Genehmigungsbehörde) genehmigt nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) unter Maßgabe der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend beschriebenen Anlage.

Anlage	Notstromersatzanlage (NEA) nach Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) Die Anlage umfasst 14 NEA ausschließlich zum Zweck der Stromversorgung bei Ausfall der regulären Stromversorgung des Rechenzentrums zur ständigen Verfügung, sowie 3 NEA als Redundanz.
Betriebsgelände	13599 Berlin-Spandau, Nonnendammallee 15
Betreiber	NTT Global Data Centers BER 1 GmbH & Co KG Voltastraße 15 65795 Hattersheim am Main
Zulässige Gesamtleistung	66,1 Megawatt (MW) Feuerungswärmeleistung (FWL)
zulässige Betriebszeiten	Die maximale Betriebszeit der NEA für den Betriebszustand „Notstrombetrieb bei Stromausfall“ darf in der Summe 200 Betriebsstunden pro Jahr nicht überschreiten. Der Betriebszustand „Testbetrieb“ darf nur bei maximal 60% Last erfolgen und pro Notstromaggregat 12 Betriebsstunden pro Jahr nicht überschreiten. Im „Testbetrieb“ darf die NEA mit allen 17 Aggregaten gleichzeitig für eine Stunde in der Tagzeit (Werktags 7.00 - 8.00 Uhr und folglich nur außerhalb der Ruhezeiten) betrieben werden.

Hinweis:

Nach § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.

2 NEBENBESTIMMUNGEN

2.1 Bedingungen

2.1.1 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der durch das Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirksamtes Neukölln von Berlin geprüfte und abgenommene Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG der Genehmigungsbehörde vorgelegt worden ist.

2.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

2.2.1 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2.2.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist nach § 83 Abs. 2 BauO Bln dem Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Gesundheit, Stadtentwicklungsamt (Bauaufsicht) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

2.2.3 Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setze ich **eine Frist von einem Jahr ab Zustellung** dieses Bescheides, innerhalb der die genehmigte Errichtung der Anlage abgeschlossen und mit ihrem Betrieb begonnen werden muss, andernfalls erlischt die Genehmigung.

Eine Verlängerung der Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund bewilligt werden, sofern nicht erhebliche Gründe entgegenstehen. Der Antrag muss vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein.

2.2.4 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Schlussbegehung erforderlich. Die Schlussbegehung ist unter Beteiligung der Genehmigungsbehörde, des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit und des Umwelt- und Naturschutzamtes und des Stadtplanungsamtes Bau- und Wohnungsaufsicht des Bezirksamtes Spandau von Berlin vorzunehmen. Der Termin für die Schlussbegehung ist rechtzeitig abzustimmen.

2.2.5 Der Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten sowie die Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2.3 Baurecht

2.3.1 Dem Antrag auf Befreiung für die Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) von zulässig 0,5 auf 0,51 und Befreiung für die Überschreitung der Baumassenzahl (BMZ) von zulässig 4,8 auf 5,19, wird gemäß § 30 BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

2.3.2 Folgende Erleichterungen gemäß § 51 BauO Bln werden gestattet:

Die Abstandflächen gemäß § 6 BauO Bln der hiermit genehmigten Notstromdieselmotoranlagen und Einbauten überdecken sich mit den vorhandenen Notstromdieselmotoranlagen und Einbauten. Die baulichen Anlagen werden nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen. Die Abstandflächen der Kamine überdecken sich ebenfalls teilweise. Dies ist betriebsbedingt und wird daher zugelassen.

2.3.3 Der aktuelle Prüfbericht Nr. 8 vom 03.08.2021 des Prüfingenieurs für Standsicherheit (Prof. Markus Hartmann) liegt dem Bau-und Wohnungsaufsichtsamt des Bezirksamtes Spandau von Berlin vor und ist zu beachten.

2.3.4 Der Prüfbericht Nr. 20B0359-P01 vom 02.12.2020 und der geprüfte Brandschutznachweis über das Brandschutzkonzept 20awk12-G10 vom 21.09.2020 von Margot Ehrlicher liegen dem Bau-und Wohnungsaufsichtsamt des Bezirksamtes Spandau von Berlin vor und sind zu beachten. Das geprüfte Brandschutzkonzept ist aufgrund der Änderungen zu ergänzen.

2.3.5 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der Bauaufsicht mittels Vordruck Bauaufsicht112 anzuzeigen.

Mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Kopie der Erklärung für die Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung (Vordruck Bauaufsicht113), Erklärung der Prüfingenieurin/des Prüfingenieurs für Standsicherheit an den Bauherrn
- eine Kopie der Erklärung für die Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung (Vordruck Bauaufsicht113), Erklärung der Prüfingenieurin/des Prüfingenieurs für Brandschutz an den Bauherrn

2.4 Lärmschutz

2.4.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht relevant zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm beitragen können.

2.4.2 Zur Minderung der Geräuschemissionen der Anlage sind folgende schallmindernde Maßnahmen zu realisieren:

- die im vorliegenden Immissionsschutz-Gutachten „Errichtung und Betrieb von Notstromersatzanlagen im Rahmen des Neubaus eines Rechenzentrums in Berlin, Nonnendammallee 15“ der GICON GmbH (M200187-04 vom 16.04.2021, 4. Fassung) vorgegebenen Schallleistungspegel der schallrelevanten Anlagenkomponenten und Bauteile aller NEA (Bestand und neu) sowie die für diese vorgegebenen Schalldämmmaße sind mindestens einzuhalten.
- schwingungsentkoppelte Aufstellung der Anlagen und Aggregate zur Vermeidung von Körperschallübertragungen
- Errichtung und Betrieb der Anlage derart, dass tieffrequente Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage vermieden werden. Dazu sind folgende Mindestanforderungen an die Schalldämpfer für den neuen Abgassammelkamin der Notstromersatzanlagen (Nr. 11, 12 und 17) einzuhalten:

Frequenz in Hz	25	31,5	40	50	63	80	100
Einfügungsdämpfung De in dB	0	0	10	20	35	37	43

- Einhausung der NEA in Container mit schallgedämmter Isolierung (Bauschalldämmmaß ≥ 32 dB(A) für NEA Nr. 11, 12 und 17 und ≥ 30 dB(A) für NEA Nr. 1 - 10, und 13 bis 16)
- Einbau von ausreichend dimensionierten, auf das Frequenzspektrum abgestimmten Schalldämpfern in die Abgaskanäle sowie in die Zu- und Abluftöffnungen
- Einsatz von geräuscharmen Luftkühlern und Ventilatoren
- Geschlossenhalten der Türen/Tore der Container mit Dieselmotoren

2.4.3 Zur Bauabnahme sind Angaben zu den in den Abgassammelkamin der NEA Nr. 11, 12 und 17, die Zu- und Abluftführung sowie die Containerausführung eingebauten Schalldämpfern vorzulegen.

2.4.4 Für den „Testbetrieb“ dürfen die Geräuschimmissionen der Anlage (Zusatzbelastung) an den maßgeblichen Immissionsorten (Nr. 2.3 TA Lärm) im Einwirkungsbereich der Anlage folgende Beurteilungspegel nach Nr. 6.1. der TA Lärm nicht überschreiten:

- für die als Industriegebiet ausgewiesenen Flächen an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes VIII-B1a und an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes VIII-139 sowie die Büronutzungen der Kraftwerke am *Großen Spreering* und *Freiheit*

  tags 55 dB(A)

- für die im Gewerbegebiete ausgewiesenen Flächen im Geltungsbereich des B-Planes VIII-B1b

  tags 50 dB(A)

- für die im allgemeine Wohngebiet ausgewiesenen Flächen der Grundstücke Gorgasring 29, 37, 38, 44

  tags 40 dB(A)

- für die Kleingartenkolonie „Am Grützmacherweg“ im Geltungsbereiches des B-Planes VIII-139

  tags 45 dB(A)

Für den „Notstrombetrieb bei Stromausfall“ dürfen die Geräuschimmissionen der Anlage (Zusatzbelastung) an den o. g. maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage folgende Beurteilungspegel für seltene Ereignisse nach Nr. 7.2 der TA Lärm gemäß Nr. 6.3 TA Lärm nicht überschreiten: für die als Industriegebiet ausgewiesenen Flächen an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes VIII-B1a und an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes VIII-139 sowie die Büronutzungen der Kraftwerke am *Großen Spreering* und *Freiheit*

  tags und nachts 60 dB(A)

- für die im Gewerbegebiete ausgewiesenen Flächen im Geltungsbereich des B-Planes VIII-B1b

  tags und nachts 55 dB(A)

- für die im allgemeinen Wohngebiet ausgewiesenen Flächen der Grundstücke Gorgasring 29, 37, 38, 44

  tags 55 dB(A)

  nachts 45 dB(A)

2.4.5 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen im Testbetrieb die o. g. Werte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Während des Notstrombetriebes bei Stromausfall dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die o. g. Werte nach Nr. 6.3 der TA Lärm in Gewerbegebieten am Tag um nicht mehr als 25 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A), in Wohngebieten am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

2.4.6 Der Nachweis der Einhaltung dieser Auflagen durch Ermittlung der tatsächlich von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine Stelle, die für Messungen nach § 29b BImSchG bekannt gegeben ist, ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen. Bei der Messung sind die Vorschriften der TA Lärm zu beachten. Messort und Umfang der Messung sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

2.5 Luftreinhaltung

2.5.1 Die Anlage ist mit schwefelarmen Heizöl EL zu betreiben.

2.5.2 Die Aggregate samt Abluftsystem sind mindestens einmal jährlich durch Fachkräfte auf die einwandfreie Funktion und Betriebssicherheit zu überprüfen. Es ist ein Wartungs- und Reparaturbuch zu führen, in das alle Wartungs- und Reparaturvorgänge an der Anlage einzutragen sind. Das Wartungs- und Reparaturbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Nachweis zur ordnungsgemäßen Wartung der Rußfilter für NEA 11, 12 und 17 ist der zuständigen Behörde jährlich mit dem Jahresbericht nach § 31 BImSchG zu übermitteln.

2.5.3 Die maximale Betriebszeit der NEA für den Betriebszustand „Notbetrieb bei Stromausfall“ darf in der Summe 200 Betriebsstunden pro Jahr nicht überschreiten.

2.5.4 Der „Testbetrieb“ darf nur bei maximal 60% Last erfolgen und pro Notstromaggregat 12 Betriebsstunden pro Jahr nicht überschreiten.

2.5.5 Ab erster Inbetriebnahme (d. h. einschließlich des ersten Testbetriebs) sind die Betriebszeiten und die dabei jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen aller NEA für jedes Aggregat zeitbezogen (Datum, Uhrzeit, mit Angabe des Grundes für den Betrieb) kontinuierlich zu messen, zu registrieren und auszuwerten.

Die Auswertung der Betriebsstunden ist der zuständigen Behörde jährlich mit dem Jahresbericht nach § 31 BImSchG zu übermitteln.

2.5.6 Jeder Notstrombetrieb bei Stromausfall und jede (z. B. auf Grund von Wartung oder Reparatur) erforderliche außerplanmäßige Verlängerung des Testbetriebs einzelner oder mehrerer NEA auf mehr als eine Stunde sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Form der Mitteilung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Die Mitteilung muss folgende Angaben für das/die betroffene/n Aggregat/e enthalten:

- Aggregatbezeichnung und Emissionsquellen-Nr. entsprechend Formular 4.3 der Antragsunterlagen,
- Darstellung des Betriebsgrundes,
- Begründung des zwingenden Erfordernisses für den Betrieb,
- maximal voraussichtlich erforderliche Leistung des/der betroffenen Aggregate/s und voraussichtliche Dauer des Betriebes (Ausnahme Betriebszustand „Notbetrieb bei Stromausfall“)

2.5.7 Die Abgase der NEA (Quelle 01 bis 04) sind ohne die freie Abströmung behindernde Aufbauten 28 m über Grund abzuleiten. Dabei ist an allen Quellen eine Abströmgeschwindigkeit von mind. 7 m/s zu gewährleisten.

2.5.8 Die Verlegung der Abgasableitungen der vorhandenen Aggregate auf die vier neu zu errichtenden Schornsteine mit einer Höhe von jeweils 28 m über Grund muss spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Aggregate abgeschlossen sein. Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen zum Bau der vier Schornsteine einschließlich der damit verbundenen Änderungen an der Bestandsanlage hat gemäß den Angaben im Genehmigungsantrag Abschnitt 1.5 in der Version vom 24.06.2021 zu erfolgen.

2.5.9 Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß § 16 der 44. BImSchV für den Notbetrieb dürfen die Emissionen in den Abgasen der jeweiligen Aggregate jeweils die folgenden Massenkonzentrationen für Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid nicht überschreiten:

NEA-Nr.	FWL [MW]	Motortyp	Zugehörige E-Quelle	NOx-Emissionen gemäß Datenblatt [mg/Nm³]	Grenzwert [g/Nm³]	CO-Emissionen gemäß Datenblatt [mg/Nm³]	Grenzwert [g/Nm³]
1	4,4	DM3089	QUE_01	4379	4,8	314	350
2	4,4	DM3089	QUE_01	4379	4,8	314	350
3	4,4	DM3089	QUE_04	4379	4,8	314	350
4	5,3	DM7973	QUE_04	2176	2,4	833	916
5	5,3	DM7973	QUE_03	2176	2,4	833	916
6	5,1	DM6472	QUE_03	4022	4,1	697	766
7	4,4	DM3089	QUE_02	4379	4,8	314	350
8	4,4	DM3089	QUE_02	4379	4,8	314	350
9	5,3	DM7973	QUE_02	2176	2,4	833	916
10	5,1	DM6472	QUE_02	4022	4,1	697	766
11	5,0	3516B-2500	QUE_01	2176	2,4	833	916
12	5,0	3516B-2500	QUE_01	2176	2,4	833	916
13	4,4	DM1056	QUE_03	4400	4,8	315	346
14	4,4	DM1056	QUE_04	4400	4,8	315	346
15	4,4	DM1056	QUE_04	4400	4,8	315	346

16	4,4	DM3089	QUE_03	4379	4,8	314	350
17	4,4	3516B-2250	QUE_01	1781	2,0	241	264

Die Emissionswerte sind auf Abgas im Normzustand (273,15 Kelvin und 101,3 Kilopascal) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und eine Volumengehalt an Sauerstoff von 5 % zu beziehen.

2.5.10 Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas der einzelnen Aggregate sind jährlich zu überwachen.

2.5.11 Die Durchführung der Messungen nach § 31 der 44. BImSchV ist vorher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Genehmigungsbehörde (nach Möglichkeit vier Wochen) vor Durchführung der Messungen ein Messkonzept zur Abstimmung vorzulegen.

Hinweise zu den Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

1. Für den Betrieb der NEA sind die Regelungen der 44. BImSchV maßgeblich, insbesondere die folgenden Regelungen:

   § 3 Bezugssauerstoffgehalt

   § 16 Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoranlagen

   § 24 Messungen an Verbrennungsmotoranlagen

   § 27 Messplätze

   § 28 Messverfahren und Messeinrichtungen

   § 31 Einzelmessungen

2. Zu Nebenbestimmung 2.5.11:

   Die Anerkennung von Messungen, die nicht auf der Grundlage eines bestätigten Messkonzeptes durchgeführt wurden, können von der Genehmigungsbehörde abgelehnt werden.

2.6 Abfallentsorgung

2.6.1 Werden die beim Betrieb der Anlagen anfallenden Abfälle nicht durch den Betreiber in eigener Verantwortung einer Entsorgung zugeführt, sondern durch ein Wartungsunternehmen, hat die Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung durch das Wartungsunternehmen zu erfolgen. Die Dokumentation ist an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

2.7 Boden- und Gewässerschutz

2.7.1 Anstelle der Bodenuntersuchungen im Bereich der geplanten NEA ist ein Überwachungskonzept zu anderen Bodenüberwachungsmaßnahmen vorzulegen. Dieses hat entsprechend der Arbeitshilfe zur Überwachung

https://www.labo-deutschland.de/documents/AH__Ueberwachung___Finale_Fassung.pdf

und den Hinweisen zu den Überwachungsanforderungen an Boden und Grundwasser (SenUVK)

https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/industrie-und-gewerbeanlagen/hinweise_azb_erfordernispruefung.pdf

mindestens nachfolgende Punkte zu beinhalten:

- Darstellung der Grundwasserverhältnisse am Standort (aus der vorangegangenen Grundwasseruntersuchung),
- Grad der Versiegelung mit AwSV-konformen Flächen,
- Schutzniveau der AwSV-Anlagen (2-Barrieren-Konzept kontrollierbar, reparierbar),
- Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und Bodenversiegelungen erfolgen,
- Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung,
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen,
- Mengen und Eigenschaften der relevanten gefährlichen Stoffe (rgS),
- Prozesstechnische Zustände der rgS in der Anlage,

- Historie von Betriebsstörungen/Leckagen,
- Daten und Informationen aus sonstigen Boden- und Grundwasseruntersuchungen.

2.7.2 Ein Überwachungsbericht ist alle fünf Jahre vorzulegen.

2.7.3 Grundwasseruntersuchungen sind an allen im Zuge des Ausgangszustandsberichts (AZB) erstellten Grundwassermessstellen durchzuführen. Folgende Zeitintervalle sind nach Inbetriebnahme der Anlage einzuhalten:

- in den ersten beiden Jahren halbjährlich (Mai und November),
- vom dritten bis zum fünften Jahr jährlich und,
- sofern in den vorangegangenen Untersuchungen keine Auffälligkeiten festgestellt wurden, ab dem sechsten Jahr alle fünf Jahre.

2.7.4 Im Vorfeld einer jeden Grundwasserbeprobungskampagne sind an allen Grundwassermessstellen die Grundwasserstände zu messen und die Grundwasserfließrichtung ist zu ermitteln.

2.7.5 Neben den im Bericht genannten Vor-Ort-Parametern sind die in der Erfordernisprüfung ermittelten rgS – Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und Ethylenglykol – im Grundwasser zu analysieren.

Die Ergebnisse sind zu bewerten und in Form eines Berichts darzustellen. Dabei sind vorangegangene Messungen zum Vergleich heranzuziehen und Ursachen möglicher Veränderungen zu ermitteln. Der Bericht hat Lagepläne mit der Darstellung der Lage der vorhandenen Anlagen, der Grundwassermessstellen (GWM), der Grundwasserfließrichtung und Grundwassergleichen etc. sowie die Probenahmeprotokolle und Prüfberichte zu beinhalten.

2.7.6 Da die Untersuchungen zum AZB bisher noch ausstehen, ist nach der Durchführung dieser Untersuchungen das Konzept entsprechend der tatsächlich vorhandenen Situation (tatsächlich vorhandene AwSV-Anlagen/-konforme Flächen, Bezeichnung und Lagekennzeichnung der GWM etc.) anzupassen und erneut zur Prüfung vorzulegen.

2.8 Wassergefährdende Stoffe und sonstiger Bodenschutz

2.8.1 Das Vorhaben beinhaltet Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Abs. 1 WHG (u. a. Netzersatzanlagen mit jeweiligem Tagestank einschließlich Rohrleitungen und Kühlanlage, Zentrale Kraftstoffversorgung mit Lagertanks und dem Betankungsplatz einschließlich Rohrleitungen).

Diese müssen gemäß § 17 AwSV so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sowie der Auffangvorrichtungen sind durch den Betreiber mindestens arbeitstäglich zu kontrollieren (§ 46 Abs.1 AwSV).

2.8.2 Der Betreiber ist verpflichtet, mit der Errichtung, Instandhaltung oder Instandsetzung der Zentralen Kraftstoffversorgung aufgrund der Gefährdungsstufe D nur Fachbetriebe nach § 45 Abs. 1 AwSV zu beauftragen. Die Zertifizierung als Fachbetrieb gemäß § 62 Abs.1 AwSV ist dem Umweltamt Spandau und dem Sachverständigen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

2.8.3 Für den Betankungsplatz zur Befüllung der Lagertanks ist ein Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Stoffe vorzusehen, welches bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Nr.1 AwSV).

Die Dichtfläche zum Zurückhalten wassergefährdender Stoffe im Schadensfall muss flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt werden und den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten. Flüssigkeitsundurchlässig bedeutet, dass die Dicht- und Tragfunktion der Bauausführung während der Beanspruchungsdauer nicht verloren geht (siehe Nr. 2.1. der DWA-A 786). Hierfür ist gemäß Nr. 7 und 8 DWA-A 786 eine entsprechende Bauausführung für die Dichtfläche zu realisieren.

Für die qualifizierte Planung und ordnungsgemäße Errichtung des flüssigkeits-undurchlässigen Betankungsplatzes ist ein Sachverständiger nach AwSV oder ein qualifizierter Planer bereits in der Planungsphase einzubinden (§ 17 Abs. 1 AwSV und Nr. 4 (1) der DWA-A 786).

Die ordnungsgemäße Ausführung der Dichtfläche des Betankungsplatzes einschließlich der Entwässerung nach den anerkannten Regeln der Technik ist dem Sachverständigen vor der Inbetriebnahmeprüfung nachzuweisen.

2.8.4 Aufgrund der Gefährdungsstufe D ist die Zentrale Kraftstoffversorgung mit den vier Lagertanks, dem Betankungsplatz und den dazugehörigen Rohrleitungen und Pumpenanlagen, sicherheits- und steuertechnischen Ausrüstungsteile wie Steuercontainer gemäß § 46 Abs. 2 AwSV auf Veranlassung des Betreibers durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 52 AwSV vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle fünf Jahre, nach wesentlicher Änderung sowie bei Stilllegung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

Das Protokoll der Sachverständigenprüfung ist dem Umwelt- und Naturschutzamt Spandau (nachfolgend kurz Umweltamt) zur Schlussabnahme vorzulegen.

2.8.5 Aufgrund der Gefährdungsstufe B sind die NEA-Container mit den dazugehörigen Tagestanks, Kühlanlagen und den zugehörigen Rohrleitungen einschließlich der sicherheits- bzw. steuertechnischen Ausrüstungsteile gemäß § 46 Abs. 2 AwSV auf Veranlassung des Betreibers durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 52 AwSV vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

Die Protokolle der Sachverständigenprüfungen sind dem Umweltamt zur Schlussabnahme vorzulegen.

2.8.6 Der Betreiber hat die bei den Prüfungen durch den zugelassenen Sachverständigen festgestellten Mängel zu beseitigen (§ 48 AwSV).

Die Beseitigung der Mängel ist dem Umweltamt nachzuweisen.

2.8.7 Die Betriebsanweisung zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen und der Absperrung des Bodenablaufs zum Schmutzwasserkanal vor Beginn der Abfüllvorgänge und für die Überwachung der Vorgänge am Betankungsplatz einschließlich Bedienung der zentralen Kraftstoffversorgung im Steuercontainer gemäß § 44 i.V. § 23 AwSV ist zu aktualisieren.

2.8.8 Die Betriebsanweisung für den ordnungsgemäßen Betrieb am Betankungsplatz ist dem Umweltamt vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die berechtigten Mitarbeiter sind über den Inhalt der Betriebsanweisung mindestens jährlich wiederkehrend zu unterrichten.

Für die Netzersatzanlagen einschließlich der Tagestanks und Kühlanlagen, für die Zentrale Kraftstoffversorgung mit den Lagertanks und für den Betankungsplatz sind in einer Betriebsanweisung die bei Betriebsstörungen oder Schadensfall zu treffenden Sofortmaßnahmen insbesondere zur Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 AwSV und zur ordnungsgemäßen Entsorgung der wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäß § 44 in Verbindung mit § 24 AwSV (einschließlich des Wasser-Glykol-Gemischs der Kälteanlagen) festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist dem Umweltamt vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die berechtigten Mitarbeiter sind über den Inhalt der Betriebsanweisung mindestens jährlich wiederkehrend zu unterrichten.

Hinweise zum Gewässerschutz

1. Eine Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedarf, sofern nicht ohnehin ein erneutes Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren durchzuführen ist, vorab der Zustimmung des Umweltamtes.

2. Das Umweltamt führt prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in einer elektronischen Überwachungsdatei.

3. Die im Schadensfall anfallenden Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden (§ 62 Abs. 1 WHG i.V. § 17 Abs. 1 Nr. 4 AwSV).

4. Verunreinigtes Löschwasser darf nicht in den Boden und nicht in Abwasseranlagen bzw. öffentliche Kanalisation gelangen (§ 20 AwSV).

2.9 Allgemeiner Gewässerschutz/Grundstücksentwässerung

2.9.1 Kommen Öl oder andere wassergefährdende Stoffe zur Ableitung, sind die Einleitungen so lange zu sperren, bis die Ursachen der Verunreinigung beseitigt sind. Der Eigentümer des Regenwasserkanals ist unverzüglich zu informieren.

2.9.2 Ölreste auf Verkehrs- oder anderen Flächen sind restlos zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Verwendung von Dispersionsmitteln (Zerstreuungsmitteln) jeglicher Art ist verboten.

2.9.3 Gewässerverunreinigungen infolge der Errichtung des Bauwerks oder der Einleitung sind unverzüglich zu beseitigen.

Die Verunreinigung ist der Wasserbehörde SenUVK II D 2 (Telefon 030 9025 2005) sowie der Feuerwehr (Telefon 112) zu melden.

Im Anschluss an die Beseitigung der Verunreinigung ist der Vorfall mit Erläuterungen der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen:

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
II D 2 - Gewässerschutz
Brückenstraße 5, 1019 Berlin

E-Mail: petra.wagner@senuvk.berlin.de

2.9.4 Technische Anlagen (z. B. Kälteanlagen), die wassergefährdende Stoffe beinhalten, dürfen nicht in den R-Kanal entwässern. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Protektorenwannen, Absperrvorrichtungen) vorzusehen.

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung.

3 BEGRÜNDUNG

3.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Genehmigung sind die §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3.2 Antragsgegenstand und Verfahrensgang

Die Firma stellt am 07.10.2020 den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Notstromersatzanlage.

Maßgeblich für die Beschreibung des Genehmigungsumfangs und für die Bewertung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sind die bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz befindlichen Genehmigungsakten.

Die mit dem Antrag vorgelegten Genehmigungsunterlagen ließen eine abschließende Beurteilung des Vorhabens zunächst nicht zu. Es wurden ergänzende Unterlagen nachgefordert.

Am 4.10.2021 waren die Antragsunterlagen vollständig und prüffähig. (Eingang der nachgereichten Bauunterlagen beim Stadtplanungsamt Bau- und Wohnungsaufsicht des Bezirksamtes Spandau von Berlin).

Zu folgenden Aspekten wurden fachbehördliche Stellungnahmen eingeholt:

Baurecht

Anwohnerschutz, Boden- und Gewässerschutz

Arbeitsschutz, technische Sicherheit

Vorbeugender Brandschutz

Geräuschemissionen

Luftemissionen, Abfall

Erfordernisprüfung Ausgangszustandsberichte

Gewässerschutz

Der Antrag war am 5.11.2021 (Eingang der überarbeiteten Stellungnahme SenUVK I C 414 Luftreinhaltung) entscheidungsreif.

Die Öffentlichkeit wurde von der Genehmigungsbehörde nach § 8 ff. der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Sie machte das Vorhaben auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und am 13.08.2021 im Amtsblatt für Berlin öffentlich bekannt.

In der Zeit vom 23.08.2021 bis zum 23.09.2021 lagen der Antrag und die Unterlagen für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus. In der Zeit vom 23.08.2021 bis 23.10.2021 konnten schriftlich oder elektronisch Einwendungen zu dem beantragten Vorhaben vorgebracht werden.

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Mit Schreiben vom 16.11.2021 gab die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller nach § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Genehmigungsbescheid zu äußern.

Der Antragsteller erklärte sich durch Schreiben vom 25.11.2021 mit dem Genehmigungsentwurf einverstanden.

3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Nach § 5 UVPG war deshalb festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach dem Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7 Abs.1 UVPG können durch den Anlagenbetrieb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist am 26.10.2021 auf der Internetseite https://www.uvp-verbund.de bekannt gemacht worden.

3.4 Genehmigungsentscheidung

Die Genehmigung ist nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde diesbezüglich anhand der vorgelegten Antragsunterlagen geprüft. Bei Beachtung des festgelegten Genehmigungsumfangs und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid wird es durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Notstromersatzanlage am vorgesehenen Standort Nonnendammallee 15, 13599 Berlin nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kommen.

Hinsichtlich der nach den Antragsunterlagen vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid entspricht die Anlage nach Auffassung der Genehmigungsbehörde dem Stand der Technik.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG stehen ausweislich der vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden dem Vorhaben nicht entgegen. Damit sind die im Genehmigungsverfahren zu würdigenden Interessen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft gewahrt.

Daher wird die Genehmigung erteilt.

Rechtsgrundlage der in diesem Genehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit

Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Erforderlichkeit der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen ergibt sich unter folgenden Gesichtspunkten:

Begründung zu 2.3 Baurecht

Das Grundstück liegt im Bereich des Baunutzungsplanes von Berlin in der Fassung vom 28.12.1960. Dieser ist nach § 173 Abs. 3 BBauG zusammen mit den städtebaulichen Vorschriften der Bauordnung für Berlin vom 21.11.58 (BO 58), sowie den förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien als rechtsgültiger Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB übergeleitet worden.

Der Baunutzungsplan weist das betreffende Grundstück als beschränktes Arbeitsgebiet mit der Baustufe IV/3 aus. Demnach sind 4 Vollgeschosse, eine Grundflächenzahl von 0,5 und eine Baumassenzahl von 4,8 bei geschlossener Bauweise zulässig.

Darüber hinaus liegt das o. g. Grundstück innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans VIII - B1b, festgesetzt am 20.06.2006. Die Art der Nutzung, reines Arbeitsgebiet, wurde durch den Bebauungsplan VIII - B1a als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO 1990 rechtlich übergeleitet.

Begründung zu 2.4 Lärmschutz

Die Festlegung der Anforderungen an den Betrieb der Anlage zum Schutz gegen Lärm erfolgt gemäß TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBl S. 503), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT vom 08. Juni 2017 B5).

Für den Notstrombetrieb bei Stromausfall, welche einem Notbetrieb im Sinne der Nr. 7.2 TA Lärm nahe kommt, werden für die maßgeblichen Immissionsorte im allgemeinen Wohngebiet, Gewerbegebiet sowie im Industriegebiet die geltenden Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse nach Ziffer 6.3 TA Lärm zugelassen.

Die auf die maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich (im Sinn der Ziffer 2.2 der TA Lärm) der geplanten Anlage einwirkenden Geräuschimmissionen durch bereits bestehende Anlagen (Vorbelastung) sind nicht bekannt. Nach TA Lärm Nummer 3.2.1 Abs. 2 darf die Genehmigung einer Anlage jedoch nicht versagt werden, wenn der von dieser Anlage verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall,

wenn die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Unter der Voraussetzung, dass im Testbetrieb die Notstromersatzanlagen mit allen 17 Aggregaten gleichzeitig für eine Stunde in der Tagzeit (Werktags 7.00 – 8.00 Uhr und folglich außerhalb der Ruhezeiten) betrieben wird, sind zur Tagzeit an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage Beurteilungspegel zu erwarten, die die entsprechend der baulichen Nutzung geltenden immissionsrichtwerte um mehr als 15 dB(A) unterschreiten. Auch für den Notstrombetrieb bei Stromausfall werden die IRW deutlich bzw. um mehr als 10 dB(A) unterschritten.

Es besteht daher keine Notwendigkeit, für die Anlage im Testbetrieb Beurteilungspegel zur Tageszeit zuzulassen, die die entsprechend der baulichen Nutzung geltenden Immissionsrichtwerte am Tage unter dem Aspekt des Irrelevanzkriteriums nur um 6 dB(A) unterschreiten. Dies ist auch im Hinblick auf die Vorbelastungssituation im Einwirkungsbereich der Anlage sinnvoll.

Im Interesse der Vorsorge werden für den Testbetrieb und den Notstrombetrieb bei Stromausfall (jeweils Zusatzbelastung) deshalb an den maßgeblichen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet und im Industrie- und Gewerbegebiet Beurteilungspegel zur Tages- und Nachtzeit festgesetzt, die die entsprechend der baulichen Nutzung geltenden Immissionsrichtwerte um 10 - 15 dB(A) tags und nachts unterschreiten.

Aufgrund der Anforderungen zur Lärmminderung an die Anlage (NEA) und des Abstandes der Anlage zu den betroffenen Wohnbebauungen ist die Messung gemäß Nebenbestimmung 2.4.6 durchzuführen. Zudem wird mittels Messung die Einhaltung der Nebenbestimmung 2.4.2, 2.4.4 und 2.4.5 kontrolliert.

Lärmemissionen auf dem Betriebsgrundstück aufgrund von An- bzw. Abtransport von Roh- bzw. Fertigprodukten und Verladearbeiten sowie der werksinterne Verkehr sind Bestandteil des Anlagengeräusches.

Begründung zu 2.5 Luftreinhaltung

Für die Notstromersatzanlagen werden die emissionsbegrenzenden Anforderungen sowie die sonstigen Vorgaben zum Betrieb der Anlage als auch deren Überwachung durch die am 20.06.2019 in Kraft getretene 44. BImSchV vorgegeben. Da es sich hier auch um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) handelt, sind auch deren Anforderungen zu beachten.

Die Anforderungen zur regelmäßigen Wartung und deren Dokumentation sollen zum einen sicherstellen, dass Anlagen mit bestmöglicher Umweltleistung betrieben werden und dies jederzeit der zuständigen Behörde dokumentiert werden kann. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Wartung der Rußfilter der drei neuen Aggregate 11,12 und 17 beruht auf § 16 (5) der 44. BImSchV, da bei Einsatz eines Rußfilters die Emissionen an Gesamtstaub für die Aggregate nicht zu überwachen sind.

Die Anforderungen zum Nachweis der Einhaltung der emissionsbegrenzenden Anforderungen für Luftschadstoffe sind ebenfalls in der 44. BImSchV vorgegeben und lediglich an den Stellen konkretisiert, wo dies durch die Vorgaben der IE-RL und der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, MCP-RL) notwendig ist. So sieht die 44. BImSchV für Notstromanlagen keine Anforderungen an die Emissionsbegrenzung für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid sowie Kohlenmonoxid vor, es sind allerdings die Möglichkeiten der Emissionsminderung durch motorische Maßnahmen auszuschöpfen. Im Einzelnen bedeutet dies für:

- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid:

  Stickstoffoxide sind als relevante Emissionen maßgeblich in die Ausbreitungsrechnungen zur Festlegung der Schornsteinhöhen und Betriebszeiten eingegangen. Die Einhaltung der Stickstoffoxid-Emissionen ist die Voraussetzung der Genehmigung, da bei einer Überschreitung der hier begrenzten Massenkonzentration die Immissionswerte der TA Luft 2002 für die Lang- und Kurzzeitbelastungen nicht eingehalten werden können. Somit wäre auch nicht mehr sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten. In den hier festgelegten Emissionsbegrenzungen für die verschiedenen Motorentypen ist jeweils eine 10%ige Messunsicherheit berücksichtigt, so dass der Grenzwert durch die im Genehmigungsantrag genannten Motoren sicher eingehalten werden kann.

- Kohlenmonoxid:

  Grundlage für die Begrenzung der Emissionen an Kohlenmonoxid ist Artikel 14 (1) a) der Industrieemissions-Richtlinie:

  „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Genehmigung alle Maßnahmen umfasst, die zur Erfüllung der in Art- 11 und 18 genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind. Diese umfassen mindestens Folgendes:

  a) Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe der Liste in Anhang II…“

Grundlagen für die Festlegung der Anforderung an die Überwachung von Kohlenmonoxid sind Anhang 2 der Richtlinie 2010/75/EU, Anhang III, Teil 1 Nr. 2 und Nr. 3 der Richtlinie (EU) 2015/2193 (Medium Combustion Plants Directive, MCPD) sowie § 24 Abs. 4 der 44. BImSchV.

In den hier festgelegten Emissionsbegrenzungen für die verschiedenen Motorentypen ist jeweils eine 10%ige Messunsicherheit berücksichtigt, so dass der Grenzwert durch die im Genehmigungsantrag genannten Motoren sicher eingehalten werden kann.

Die nach Abschnitt 4.10 der Antragsunterlagen vom 21.06.2021 beantragte Ableitung der Abgase über vier Schornsteine von jeweils 28 m über Grund entspricht im Grundsatz zwar nicht den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft 2002. Mit dem in den Antragsunterlagen vorgelegten Gutachten wurde jedoch über eine Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Laut 2002 nachgewiesen, dass das Irrelevanzkriterium nach Nr. 4.2 der TA Luft 2002 für die Zusatzbelastung für NO_2 und PM10 bei einem Gesamtmassenstrom für Stickstoffoxide von 467,5 kg/h im Jahresmittel sowie für Schwebstaub von 1135,0 kg/h eingehalten werden. Mit Schornsteinhöhen von jeweils 28 m über Grund und den beantragten maximal 200 Betriebsstunden pro Jahr für den Betriebszustand „Notbetrieb bei Stromausfall“ sowie 204 Betriebsstunden pro Jahr für den Betriebszustand „Testbetrieb“ werden die Immissionswerte der TA Luft für die Lang- und Kurzzeitbelastungen eingehalten. Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sind daher keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen im Einwirkungsbereich der Anlage zu erwarten.

Die Einhaltung der geforderten Ableitbedingungen ist grundsätzlich ab Inbetriebnahme der Anlage sicherzustellen. Nach Nr. 4.2.2 b) der TA Luft darf eine Genehmigung auch bei Überschreiten der Immissionswerte nicht versagt werden, wenn durch eine Bedingung in der Genehmigung sichergestellt ist, dass spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage solche Sanierungsbedingungen an bestehenden Anlagen ... durchgeführt sind, die die Einhaltung der Immissionswerte in Nr. 4.2.1 TA Luft gewährleisten. Mit Nebenbestimmung 2.5.8 wird dies sichergestellt.

Begründung zu 2.6 Abfallentsorgung

Die Nebenbestimmung zur Abfallentsorgung soll sicherstellen, dass auch im Falle der Entsorgung der beim Betrieb anfallenden Abfälle durch ein Wartungsunternehmen der Nachweis der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung entsprechend des untergesetzlichen Regelwerks zum Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - jederzeit möglich ist.

Begründung zu 2.7 Boden - und Gewässerschutz

Die NTT plant am Standort Nonnendammallee in Berlin-Spandau die Erweiterung des Rechenzentrums „Data Center Berlin 1“ (BER1) mit der Errichtung des neuen Rechenzentrumsgebäudes Bauteil B. Für den Ausfall der regulären Stromversorgung sind in den Außenanlagen in Containern aufgestellte Netzstromersatzanlagen (NEA) vorhanden, in diesem Zusammenhang wird eine Erweiterung der Notstromkapazitäten durch die Aufstellung neuer NEA geplant. Genehmigungsrechtlich sind die Errichtung und der Betrieb von Notstromersatzanlagen der Nummer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und darin in Spalte d mit „E“ für Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie gekennzeichnet.

Generell gilt dann, dass bei einem Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für eine Neuanlage, die ermittelten rgS zukünftigen Überwachungen nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV unterliegen. Als überwachungsbedürftige rgS wurden im Bericht die Stoffe

- Heizöl EL und
- Kühlflüssigkeit (Ethylenglykol-Wasser-Gemisch)

ermittelt.

Nach § 21 Abs. 2a letzter Satz dürfen die Überwachungszeiträume für das Grundwasser nicht mehr als fünf Jahre und für die des Bodens nicht mehr als 10 Jahre betragen. Eine Verlängerung dieser Untersuchungsintervalle kann nur erfolgen, wenn anstelle der Untersuchungen eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos durch den Anlagenbetreiber vorgelegt wird.

Das Gutachterbüro führt an, dass die am Standort vorhandenen Anlagensysteme regelmäßigen Kontrollen unterliegen, bei denen die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen geprüft werden.

Daher wird vorgeschlagen, auf bodenseitige Erkundungen zu verzichten, sofern es nicht aufgrund bestimmter Ereignisse (z. B. Havarien) erforderlich wird. Auch hier gilt wiederum, intakte Sicherheitsvorkehrungen nicht zu zerstören.

Weiterhin empfiehlt das Gutachterbüro, das Grundwasser an den für den AZB erstellten Grundwassermessstellen alle 5 Jahre neben den Vor-Ort-Parametern auf den rgS MKW zu untersuchen.

Dem Vorschlag des Gutachterbüros hinsichtlich des Verzichts auf Bodenuntersuchungen im Bereich der geplanten NEA und Betankungsflächen wird gefolgt, da keine Wegsamkeiten für

gefährliche Stoffe zum Untergrund geschaffen werden sollen. Anstelle dessen sind andere Überwachungsmaßnahmen durchzuführen und vorzulegen.

Der Auswahl der Grundwassermessstellen wird ebenfalls gefolgt. Die Untersuchungsintervalle sind hingegen anfangs kleiner zu wählen, um mögliche jahreszeitlich bedingte Schwankungen in den Messungen am Standort zu erfassen und für nachfolgende Messergebnisse berücksichtigen zu können. Neben den Vor-Ort-Parametern sind an den Grundwasserproben die in der Erfordernisprüfung ermittelten rgS zu analysieren.

Da die Untersuchungen zum Ausgangszustandsbericht noch nicht abgeschlossen sind, wird der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV die Möglichkeit eingeräumt, diesen bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachzureichen.

Begründung zu 2.8 Wassergefährdende Stoffe und sonstiger Bodenschutz

Bei oberirdischen bzw. unterirdischen Anlagen zur Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe, denen gemäß § 39 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 (zu § 46 Absatz 2) Prüfzeitpunkte und Intervalle zugeordnet werden, sind gemäß § 46 AwsV vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen im Sinne des § 53 AwsV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin prüfen zu lassen. Die Schlussabnahme der in der Anlagendokumentation genannten prüfpflichtigen Anlagen kann nur erfolgen, wenn das Vorliegen gravierender Mängel zuvor nachweislich ausgeschlossen wurde.

Begründung zu 2.9 Allgemeiner Gewässerschutz

Nach § 4 BImSchV sollen Container zur Notstromversorgung des Rechenzentrums aufgestellt werden. Zur Aggregatskühlung dienen mit einem Wasser-Glykol-Gemisch befüllte Tischkühler auf den Containerdächern. Alle Tischkühler sind mit Protektorenwannen ausgestattet, die bei Druckabfall im System selbst schließen und somit ein Auslaufen des Wasser-Glykol-Gemisches in das Entwässerungssystem verhindern.

Weiterer Bestandteil der BImSchG ist die wasserdichte Herstellung eines Betankungsplatzes. Bei jeden Betankungen sind laut Erläuterungsberichtes die Punkteinläufe zu verschließen sowie abrisssichere Schläuche zu verwenden um ein Auslaufen von Diesel oder Altöl in das Entwässerungssystem zu verhindern.

Die Nebenbestimmungen regeln das Verhalten, wenn trotz dieser Maßnahmen wassergefährdende Stoffe auslaufen sollten.

4 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, einzureichen.

5 HINWEISE

1. Kommt es an Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG oder in einem Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zu einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, ist es erforderlich, dass die Immissionsschutzbehörde darüber so schnell wie möglich informiert wird. Deshalb werden Sie gebeten, ein solches Ereignis künftig unverzüglich nach dessen Eintritt mitzuteilen. Hierzu finden Sie das jeweils aktuelle Formblatt (Information der Immissionsschutzbehörde bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs) unter der Internetadresse

   https://www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/umwelt/immissionsschutz/

   Für mögliche Rückfragen ist in diesem eine Kontaktperson anzugeben, die montags bis freitags zwischen 08:00 und 16:00 Uhr telefonisch erreichbar ist. Das Formblatt ist als ausfüll- und speicherbares PDF-Dokument angelegt, das Sie bitte an die eigens eingerichtete, nachfolgend genannte E-Mailadresse senden:

   Ereignis-BImSchG@SenUVK.Berlin.de

   Diese Erstinformation stellt keinen Notruf dar und befreit Sie daher nicht davon, unverzüglich notwendige Gefahrenabwehrmaßnahmen einzuleiten und durchzuführen. Weitere Meldepflichten, insbesondere die nach § 19 der Störfallverordnung, bleiben unberührt.

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG darf der Träger des Vorhabens die Änderung vornehmen, sobald die Genehmigungsbehörde ihm mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder sich innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen nicht geäußert hat.

Sofern für eine anzeigepflichtige Änderung eventuell andere behördliche Entscheidungen erforderlich sein sollten (z. B. Baugenehmigung), sind diese gesondert einzuholen.

Für die nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftigen Änderungen kann der Träger des Vorhabens auch eine Genehmigung beantragen (§ 16 Abs. 4 BImSchG).

3. Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

   Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen (§ 16 Abs. 5 BImSchG).

4. Beabsichtigt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

5. Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

6. Nach § 27 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde zu setzenden Frist oder bis zu dem in der 11. BImSchV (Verordnung über Emissionserklärungen) festgesetzten Zeitpunkt eine Emissionserklärung abzugeben.

   Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2024. Anschließend ist für jedes vierte Kalenderjahr eine Emissionserklärung abzugeben. Die Emissionserklärung ist bis zum 31.5. des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben (bis 31.5.2025 für 2024).

   Die Emissionserklärung muss inhaltlich dem Anhang der 11. BImSchV entsprechen.

   Die Abgabe einer Emissionserklärung hat auch dann zu erfolgen, wenn die jeweiligen stoffbezogenen Mengenschwellen nicht überschritten werden. In diesen Fällen können nur die Angaben zu den „Emissionen“ und „Emissionsverursachenden Vorgängen“ entfallen; alle anderen Angaben sind vorzunehmen.

   Die Emissionserklärung ist in elektronischer Form abzugeben. Für die Emissionserklärung ist ausschließlich das bundeseinheitliche Datenerfassungssystem BUBE-Online (**B**etriebliche **U**mweltdaten-**B**erich**te**rstattung Online) unter https://www.bube.bund.de zu verwenden.

   Eine individuelle Zugangskennung kann über die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - I C 5 - bezogen werden. Sie erhalten eine individuelle Zugangskennung unter folgenden E-Mail-Adressen:

   andreas.kerschbaumer@senuvk.berlin.de

   gabriele.couturier@senuvk.berlin.de

7. Soweit dieser Bescheid Nebenbestimmungen enthält, die zum Nachweis der Einhaltung von Emissionsbegrenzungen die Beibringung von Messberichten vorsehen, ist Folgendes zu beachten:

   Mit der Messung ist eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu beauftragen. Gleichgestellt sind Messstellen, die vor dem 2. Mai 2013 nach § 26 BImSchG bekannt gegeben wurden. Bekannt gegebene Messstellen sind im Recherchesystem Messstellen und Sachverständige -RESYMESA- im Internet unter www.resymesa.de abrufbar.

Messberichte müssen dem Muster-Emissionsmessbericht nach Anhang C der VDI-Richtlinie 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen und sind, sofern in diesem Bescheid keine andere Regelung getroffen wird, ausschließlich in digitaler Form (PDF-Datei) vorzulegen.

8. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist, ohne dass eine Verlängerung der Frist nach § 18 Abs. 3 BImSchG beantragt und gewährt wird.

9. Dieser Genehmigungsbescheid soll in gut lesbarem Zustand aufbewahrt werden, damit er den zur Prüfung Berechtigten auf Anforderung sogleich an der Betriebsstätte vorgelegt werden kann.

6 VERWALTUNGSGEBÜHR

Über die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

7 ANLAGEN

2 Ordner mit nachfolgendem Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis zum Antrag

Abschnitt		Seite
1	**Antrag**	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1/17
1.2	Kurzbeschreibung	6/17
	Anhang: Kapitel 1.2_sw.pdf	
1.3	Sonstiges	15/17
	Anhang: Vollmacht.pdf	16/17
	Kapitel 1.3 Genehmigungsbestand.pdf	17/17
2	**Lagepläne**	
2.1	Topographische Karte 1:25 000	1/24
	Anhang: 200187201.pdf	2/24
2.3	Liegenschaftskarte	3/24
	Anhang: 2021.01.12_V01_Auszug_Liegenschaftskataster.pdf	4/24
2.3.1	Flurstücknachweis	5/24
	Anhang: 2020.08.12_V02_Auszug_Flurkarte.pdf	6/24
	2020.08.19_V01_Grundbuchauszug_Blatt_42744.pdf	8/24
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	19/24
	Anhang: 2021.03.31_V01-1.Versionierung_01_Plan_Freiflächen.pdf	20/24
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	21/24
	Anhang: Nr VIII_B1b.pdf	22/24
2.6	Sonstiges	23/24
	Anhang: 200187G001.pdf	24/24
3	**Anlage und Betrieb**	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/74
	Anhang: Kapitel 3.1_sw.pdf	2/74
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	8/74
	Anhang: Kapitel 3.2.pdf	9/74
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	10/74
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	11/74
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	15/74
	Anhang: Kapitel 3.5.pdf	16/74
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	17/74
	Anhang: 3.5.1_01 Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL schwefelarm.pdf	18/74
	3.5.1_02 Sicherheitsdatenblat Kühlwasserflüssigkeit.pdf	38/74
	3.5.1_03 Sicherheitsdatenblatt_Motorenöl.pdf	47/74
3.6	Maschinenaufstellungspläne	58/74
	Anhang: BER1_BT-B_3_E0_ELT_AAP_Planausschnitt NEA 200614.pdf	59/74

Abschnitt		Seite
	BER1_BT-A-B_Übersichtsplan Kälte_Glycol Wärmetauscher NEA.pdf	60/74
	BER1_BT-A-B_Übersichtsplan Tankanlage Betankungsplatz 200623.pdf	61/74
3.7	Maschinenzeichnungen	62/74
	Anhang: 3516B-2250 kVA-LEHE2497-03_1.pdf	63/74
	3516B-2500 kVA-LEHE2497-03_1.pdf	68/74
3.8	Fließbilder	73/74
	Anhang: 3.8_Fließbild.pdf	74/74
4	**Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage**	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1/526
	Anhang: Kapitel 4.1_sw.pdf	2/526
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	3/526
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	10/526
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	12/526
	Anhang: BER1_Emissionsquellenplan.pdf	13/526
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	14/526
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	15/526
	Anhang: Kapitel 4.8.pdf	16/526
4.10	Sonstiges	17/526
	Anhang: M200187-04.pdf	18/526
	S200187-02.pdf	339/526
5	**Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung**	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/9
	Anhang: Kapitel 5.1.pdf	2/9
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	3/9
	Anhang: W 10070.pdf	4/9
	Datenblatt Partikelfilter Bestand_ESR120R-14-0600-LE-CWx.pdf	5/9
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	7/9
6	**Anlagensicherheit**	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1/1
7	**Arbeitsschutz**	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1/5
	Anhang: Kapitel 7.1.docx	2/5
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	5/5
8	**Betriebseinstellung**	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1/2
	Anhang: Kapitel 8.1.pdf	2/2
9	**Abfälle**	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1/3

Abschnitt			Seite
	9.5	Sonstiges	2/3
		Anhang: 9.5 Entsorungskonzept-V2.pdf	3/3
10		**Abwasser**	
	10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1/10
		Anhang: Kapitel 10.1.pdf	2/10
	10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	4/10
		Anhang: Kapitel 10.3.pdf	5/10
	10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	6/10
		Anhang: Kapitel 10.4.pdf	7/10
	10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	8/10
		Anhang: Kapitel 10.6.pdf	9/10
	10.12	Niederschlagsentwässerung	10/10
11		**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**	
	11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1/212
	11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	2/212
	11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische	14/212
	11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen)	16/212
	11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe/Gemische	18/212
	11.8	Sonstiges	20/212
		Anhang: Kapitel 11.8._sw.pdf	21/212
		Prüfbericht Gesamtanlage TÜ-Service .pdf	29/212
		Prüfbericht Tagestanks 090311_SV+RG-04909-Sachverständigenprüfung_SAH.pdf	47/212
		Prüfbericht Tagestank 14 .pdf	48/212
		ABZ Oechssler-Leckschutzauskleidung Tank Heizöl EL Diesel Bio-Diesel Z-65.30-358 2008.pdf	
		Datenblatt BT_TDM_011_Stahltanks_nach_DIN6616.pdf	84/212
		Datenblatt BT_TDM_014_Dieseltankanlagen_nach_DIN6616.pdf	85/212
		Firmenschrift BTD Behaeltertechnik.pdf	86/212
		Grenzwertgeber Überfüllsich Tank LagTeDo_GWG_de_2019-02.pdf	98/212
		Leckanzeiger Tank IVF R34 DE 49000949-17-03 kpl.pdf	150/212
		Prüfzeugnis_ Tank 6616-DW_neu.pdf	174/212
		ABZ Tagestank Zulassung Z-38.12-23.pdf	
		Datenblatt Tagestank DB_KTD_2019-11_DE.PDF	
		Tischkühler- Prüfbericht.pdf	197/212
		ABZ LECKAGESONDE-OM-HM-ZERTIFIKAT.PDF	198/212
		Datenblatt Ölwarnsonde DB_AE-303_2018-05_DE.PDF	205/212
		Datenblatt Überfüllsicherung DB_AE-200_AE-201_2018-05_DE.PDF	206/212
		WHG Zertifikat ZEPPELIN Power Systems.pdf	207/212
		WHG Zulassung für Fa. Heimann Tankstellenservice ....pdf	208/212
		WHG_2019-2020_Zertifikat Krampitz Tanksystem GmbH.PDF	209/212
		Grundriss Betankungsanlage BER1_BT-B_5_AA_ELT_TA_TEG_01.pdf	210/212

Abschnitt			Seite
		Anlagenabgrenzung AwSV Schema.pdf	211/212
		Anlagenabgrenzung AwSVTabelle_V1.1.pdf	212/212
12	**Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz**		
12.6	Bauvorlageberechtigung nach § 65 BbgBO		1/91
	Anhang:	2020.01.06_V01_Bauvorlagenberechtigung.pdf	2/91
12.8	Brandschutz		3/91
	Anhang:	2020.09.21_V01_Brandschutzgutachten.pdf	4/91
		2020.09.21_V01_Brandschutzgutachten_Anlage.pdf	32/91
12.9	Sonstiges		33/91
	Anhang:	2020.08.28_V01_Bauantrag_Formular.pdf	34/91
		2020.01.06_V01_Bauvorlagenberechtigung.pdf	45/91
		2020.06.03_V01_HRB_77478.pdf	46/91
		2020.08.18_V01_HRA_45487.pdf	48/91
		2020.08.19_V01_HRB_87984.pdf	50/91
		2020.08.20_V01_Vollmacht_des_Bauherren.pdf	53/91
		2020.08.28_V01_Befreiungsantrag_GRZ.pdf	54/91
		2020.08.28_V01_Herstellungskosten_Formular.pdf	64/91
		2020.08.28_V01_Statistischer_Erhebungsbogen.pdf	65/91
		2020.08.28_V01_Übereinstimmungserklärung.pdf	69/91
		2021.03.31_V01-1.Versionierung_01_Plan_Freiflächen.pdf	70/91
		2021.03.31_V01-1.Versionierung_02_Plan_Grundriss_EG.pdf	71/91
		2021.03.31_V01-1.Versionierung_03_Plan_Grundriss_E0_Abstandsflächen.pdf	72/91
		2021.03.31_V01-1.Versionierung_04_Schnitt_A-A.pdf	73/91
		2021.03.31_V01-1.Versionierung_05_Schnitt_B-B_1.pdf	74/91
		2021.03.31_V01-1.Versionierung_06_Plan_Abstandflächenplan.pdf	75/91
		2021.03.31_V01-1.Versionierung_Baubeschreibung.pdf	76/91
		2020.08.28_V01_DIN277_Bruttorauminhalt.pdf	81/91
		2020.08.28_V01_DIN277_Flächen.pdf	83/91
		2020.08.28_V01_Vorzeitiger_Baubeginn.pdf	84/91
		2020.09.03_V01_Stellungnahme_Entwässerungsgesuch.pdf	85/91
		2020.09.24_V01_Amtlicher Lageplan.pdf	88/91
		2020.09.24_V01_Nutzungsberechnung.pdf	89/91
13	**Natur, Landschaft und Bodenschutz**		
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz		1/131
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben		4/131
13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL		5/131
13.5	Sonstiges		6/131
	Anhang:	AZB_17052021.pdf	7/131
		Anlage 1_202062111_Rev01.pdf	51/131
		Anlage 2_Stoffliste_AZB_01122020.pdf	52/131
		Anlage 3.1_Sicherheitsdatenblat Kühlwasserflüssigkeit.pdf	53/131

Abschnitt		Seite
	Anlage 3.2_Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL schwefelarm.pdf	65/131
	Anlage 3.3_Sicherheitsdatenblatt_Motorenöl.pdf	85/131
	Anlage 4_202062113_Rev01.pdf	96/131
	Anlage 5_202062112_Rev01.pdf	97/131
	Anlage 6_BER1_BT-A-B_Übersichtsplan Tankanlage Betankungsplatz 200623.pdf	98/131
	Anlage 7_BBK 9782.pdf	99/131
	Anlage 8_2018-11-16_BER1_ESG_SV Prüfbericht Tankanlage gesamt.pdf	100/131
	Anlage 9_aktuelle Analysenergebnisse GW_22042020.pdf	118/131
	Anlage 10.1_SV+Ausbau GWM 4586_0031013.PDF	124/131
	Anlage 10.2_SV+Ausbau GWM 4584_0031011.PDF	125/131
	Anlage 10.3_SV+Ausbau GWM 4585_0031012.PDF	126/131
	Anlage 11_Stellungnahme zu den Bestandsanlagen gem. AwSV_09032021.PDF	127/131
14	**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1/77
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2/77
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	3/77
14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	5/77
14.3b	Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG	8/77
14.4	Sonstiges	25/77
	Anhang: EFP_NEA_Nonnendamm_-2021-05-02.pdf	26/77
Gesamtseitenzahl:		**1182**

Datum, Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Datum, Unterschrift des Entwurfsverfassers / der Entwurfsverfasserin

Im Auftrag

Eick-Kwiatkowski

Fundstellenverzeichnis

11. BImSchV
Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2007 (BGBL. I S. 289), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 9.1.2017 (BGBl. I S. 42)

12. BImSchV
Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Art. 107 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

4. BImSchV
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.1.2021 (BGBl. I S. 69)

44. BImSchV
Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), geändert durch Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 6.7.2021 (BGBl. I S. 2514)

9. BImSchV
Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.5.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)

AwSV
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.4.2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

BauGB
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147)

BauNVO
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802)

BauO Bln
Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29.9.2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807)

BImSchG
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.9.2021 (BGBl. I S. 4458)

KrWG
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3436)

Richtlinie 2010/75/EU
Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), berichtigt (ABl. L 158 vom 19.6.2012, S. 25)

TA Lärm
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.8.1998 (GMBl. S. 503), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1.6.2017 (BAnz AT 8.6.2017 B5)

TA Luft
Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.7.2002 (GMBl. 2002 S. 511)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.6.2021 (BGBl. I S. 2154)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901)

Richtlinie (EU) 2015/2193

Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015)

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang
Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke; Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum
Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600
Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100
Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520